



ENERGETISCHE SANIERUNG

Fortschritt für Klimaschutz und Artenschutz



Hamburg

Inhalt

Gebäudebrüter und Fledermäuse in Sanierungsvorhaben – ein Konflikt?	4
Aspekte des Artenschutzrechts	5
Was bedeuten die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes konkret für Sanierungsvorhaben?	5
Wie erhalten Sie eine Befreiung?	6
Vögel als Gebäudebewohner	7
Mauersegler	8
Mehlschwalben	8
Haussperlinge	9
Was beeinträchtigt die Arten in ihren Lebensräumen?	9
Klimaschutz! – Artenschutz?	10
Sanieren und Arten schützen - so geht es am besten	12
Sanierungsvorhaben, die schon vor dem Ende der nächsten Brutsaison beginnen sollen	14
Sanierungsvorhaben ohne vorherige Erfassung von Gebäudebrütern	15
Ersatzmaßnahmen	16
Mauersegler	17
Mehlschwalben	18
Haussperlinge	19
Fledermäuse	20
Fledermäuse im Jahreszyklus	22
Über die Beschaffenheit von Fledermausquartieren	22
Betroffene Fledermausarten	22
Typische Fledermausquartiere	26
Sinnvolle Hilfsmaßnahmen	29
Kontakt	31
Auszüge aus dem Bundesnaturschutzrecht (BNatSchG)	32
Impressum	34
Muster: formloser Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG	35

Gebäudebrüter und Fledermäuse in Sanierungsvorhaben – ein Konflikt?

Sanierung ist Klimaschutz

Die Isolierung älterer Hausfassaden und Dachstühle vermeidet effektiv Wärmeverluste und damit auch die Freisetzung klimarelevanter Gase wie CO₂. Die Stadt hat umfangreiche Programme aufgelegt, um diese Sanierungsvorhaben zu fördern. Eine Vielzahl solcher Baumaßnahmen wurden und werden in Hamburg gerade durchgeführt oder geplant.

Gebäude als Brutfelsen

In einer Großstadt wie Hamburg sind viele Mehrfamilienhäuser mit ihren Nischen und Einschlupflöchern inzwischen auch zu einem wichtigen Stück Natur geworden: Sie bieten als „künstliche Felsen“ Vogel- und Fledermausarten einzigartigen Brut- und Lebensraum. Die meisten Bewohner und Eigentümer dieser Häuser freuen sich an den immer wiederkehrenden Mauerseglern, Mehlschwalben und den unermüdlich quirligen Haussperlingen. Die heimlichen nachtaktiven Fledermausarten werden dagegen nicht so regelmäßig wahrgenommen, sind aber auch in vielen Teilen Hamburgs anzutreffen.



Nisthilfen modern integriert

Brutstättenverluste gefährden die Bestände

Gerade nischen- und höhlenreiche ältere Häuser müssen klimawirksam saniert werden. Der Konflikt liegt auf der Hand – die Zerstörung der Brutstätten erscheint im Sanierungsfall fast unausweichlich. Die zahlreiche Vernichtung von Brutstätten gefährdet Arten, die ausschließlich auf Nistmöglichkeiten an Gebäuden angewiesen sind, mittelfristig im Bestand noch mehr als es bereits jetzt der Fall ist. Hiervon betroffen sind vor allem Mauersegler, Mehlschwalben und Haussperlinge und diverse Fledermausarten wie Braune Langohren, Breitflügel-, Teich-, Zwerg- und Zweifarbfledermäuse. Niemand möchte natürlich, dass die Tiere aus der Stadt verdrängt werden – wie können also ihre Quartiere erhalten bleiben und trotzdem sinnvolle Sanierungsvorhaben ohne Probleme realisiert werden?

Die Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht selten in einem weit fortgeschrittenen Stadium der Sanierung auf, z. B. wenn bereits eine Einrüstung im Bauverlauf erfolgt ist und dann erst Vogelnester oder Fledermausquartiere entdeckt werden.

rechtzeitig informieren – Konflikte vermeiden

Um Konflikte zwischen Sanierung und dem Schutz gefährdeter Tierarten zu vermeiden, ist es wichtig, sich rechtzeitig über am Haus lebende Vögel und Fledermäuse zu informieren, um sie im weiteren Baufahrplan berücksichtigen zu können.

Hierzu möchte die Broschüre Planern und Hauseigentümern Hilfestellung bieten. Sie richtet sich an alle Besitzer von Immobilien in Hamburg, insbesondere jedoch an Wohnungsbaugesellschaften und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern.

Aspekte des Artenschutzrechts

Den meisten Bauherren ist das Naturschutzrecht nicht so geläufig wie das Baurecht, deshalb soll an dieser Stelle der rechtliche Artenschutzaspekt bei der Planung und Durchführung ihres Vorhabens dargestellt werden. Die geltenden Rechtsvorschriften für den Artenschutz finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das auch in Hamburg unmittelbar anzuwenden ist. Es stellt u. a. alle europäischen Vogelarten und alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten in § 44 wirksam unter Schutz und gibt damit einen klaren Handlungsrahmen zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten vor. Wichtig ist, dass dieser rechtzeitig bekannt ist und sinnvoll in der Planung des Bauablaufs berücksichtigt wird. Anderweitig könnte es zu Komplikationen im Bauablauf und zu kostenaufwändigen Verzögerungen kommen.



Einbau Mauerseglernisthilfen

gesetzlicher Handlungsrahmen

Berücksichtigung im Bauablauf

Bei Dach- und Fassadensanierungen wird eine Befreiungsmöglichkeit nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG geprüft. Er ermöglicht eine Befreiung von den Verböten nach § 44 BNatSchG, wenn eine „unzumutbare Belastung“ für einen Einzelnen durch die Verböte des § 44 eintreten würde. Die Befreiung setzt immer eine Einzelfallprüfung voraus und wird deshalb nur auf Antrag gewährt. Sanierungsvorhaben aus energetischen Gründen werden nach dieser Bestimmung durch die Behörde für Umwelt und Energie, Abt. Naturschutz befreit.

Antrag stellen!

Was bedeuten die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes für Sanierungsvorhaben?

Für das vom Sanierungsvorhaben möglicherweise betroffene Artenspektrum (europäische Vogelarten und Fledermäuse) gelten folgende Verböte:

- Im Rahmen des Sanierungsvorhabens dürfen grundsätzlich keine Tiere und Fortpflanzungsstätten (Nester, Wochenstuben) zu Schaden kommen.
- Brütende Vögel dürfen durch die Arbeiten nicht in der Weise gestört werden, dass die Brut behindert oder aufgegeben wird und die Jungen bzw. die Eier absterben oder dass der Brutplatz dauerhaft aufgegeben wird – in der Regel bedeutet dies, dass Sanierungsarbeiten an Gebäuden mit Brutvogelvorkommen außerhalb der Brutzeit, also nur von August/September bis März durchzuführen sind.
- Nester von Vogelarten, die ihre Nester immer wieder benutzen, dürfen weder während der Brutzeit noch außerhalb der Brutzeit beschädigt, zerstört, entfernt oder unzugänglich gemacht werden. Zu diesen Vogelarten gehören auch Mauersegler, Mehlschwalben und Haussperlinge.
- Fledermausquartiere (z. B. Wochenstuben, Winterquartiere) dürfen weder während der Nutzung durch Fledermäuse noch außer-

halb der Nutzungszeiten zerstört, beschädigt, entfernt oder unzugänglich gemacht werden.

- Fledermäuse dürfen in ihren Winterquartieren nicht in solcher Weise gestört werden, dass sie wiederholt aus ihrer Winterruhe aufwachen und so durch den damit verbundenen Energieverlust später zu Tode kommen. In den Wochenstuben dürfen die Tiere nicht in der Weise gestört werden, dass sie das Quartier aufgeben.

Wenn an Gebäuden, die zur Sanierung anstehen, Vögel oder Fledermäuse leben, werden in den meisten Fällen diese Verböte berührt. **Deshalb muss rechtzeitig vorher (mindestens ca. 1 Jahr vorher, s. S. 12/13.) eine Befreiung mit Auflagen für Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen bei der zuständigen Behörde (BUE, Abteilung für Naturschutz, siehe „Kontakt“) nach §67 BNatSchG beantragt werden, damit ein reibungsloser Ablauf der Sanierung gewährleistet ist.** Ohne Befreiung sind die Tatbestände a) bis e) rechtswidrig und müssen nach BNatSchG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Schlimmstenfalls kann es zu einem Baustopp kommen.

Auszüge des Bundesnaturschutzgesetzes finden Sie im Originaltext auf Seite 32/33.

Wie erhalten Sie eine Befreiung?

Die Befreiungen werden in der Regel problemlos mit der Auflage für Niststättenersatz oder andere Maßnahmen erteilt, wenn folgende Angaben vorliegen und eine Tötung von Tieren und Eiern nicht zu erwarten ist:

- Sind Vogel- oder Fledermausarten betroffen?
- Welche Arten sind betroffen?
- Wie viele Niststätten bzw. Individuen sind betroffen?
- Können betroffene Niststätten nach der Sanierung erhalten bleiben?

Diese Informationen müssen rechtzeitig vor Baubeginn fachgerecht auf Ihre Kosten ermittelt werden. Entsprechende Sachverständige vermitteln wir Ihnen gern.



Arterfassung schon bei
Planungsbeginn

Um die betroffenen Arten, die Zahl der Individuen oder Nester zu ermitteln, muss die Aufnahme der Daten gemäß den Lebenszyklen der Tiere in der Fortpflanzungszeit erfolgen (siehe Tabellen S. 11 und S. 22). Deshalb ist es sehr wichtig, bereits bei Planungsbeginn einer Maßnahme den Artenschutz zu berücksichtigen und die betroffenen Tiergruppen erfassen zu lassen.

Als Faustregel gilt ein Vorlauf von mindestens einem Jahr, dann sind die verschiedenen Lebenszyklen der Fledermäuse und die Brutzeiträume der Vögel sicher enthalten.

Fledermäuse und Vögel sind zwei sehr unterschiedliche Tiergruppen, die auf unterschiedliche Art an Gebäuden festgestellt werden müssen und für die unterschiedliche Ersatzmaßnahmen in Frage kommen.

Sie werden deshalb in dieser Broschüre getrennt behandelt.

Vögel als Gebäudebewohner

In größeren Städten wie in Hamburg, in denen von Einfamilienhaussiedlungen in Gartenstädten bis zu Hochhäusern und stark verdichteten Stadtzentren alle Bauformen vorhanden sind, trifft man auf eine ganze Reihe heimischer Vogelarten, die an Gebäuden brüten:

z. B. Weißstorch, Turmfalke, Wanderfalke, dachbrütende Austernfischer und Möwenarten, Schleiereule, Mauersegler, Dohle, Kohlmeise, Blaumeise, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Haussperling, Bachstelze.

Gebäudebrüter

Diese Broschüre behandelt vor allem Arten,

- die ausschließlich auf Nistmöglichkeiten an Gebäuden angewiesen sind,
- deren Bestände in den westeuropäischen Städten bereits stark abnehmen.

Sie kommen als Koloniebrüter punktuell gehäuft vor, so dass sich der Verlust von Niststätten oft negativ auf die gesamte Population auswirkt.

Koloniebrüter

Die Zielarten Mauersegler, Mehlschwalbe und Haussperling werden hier mit ihren wichtigsten Daten zum Vorkommen und zur Brut kurz vorgestellt:

Haussperling „Spatz“
Passer domesticus



Mauersegler *Apus apus*



Mauersegler *Apus apus*

- im Flug schwalbenförmiges Erscheinungsbild, jedoch größer als Schwalben mit ausgeprägt sichelförmigen Flügeln, insgesamt schwärzlich mit weißem Kehlfleck, sehr schneller Flug oft in großer Höhe, typische schrille Rufe: „srrieh“
- 4.500 Brutpaare in Hamburg
- Koloniebrüter mit ausgeprägter Brutortstreue, Erstbrüter brüten in Nestern, die im Vorjahr inspiziert wurden.
- brütet in Wohnblockzonen und an hohen Gebäuden meist über 6 m Höhe mit freiem Anflug
- baut napfförmige Nester aus wenig verspeicheltem Material in horizontalen Hohlräumen mit kleiner Öffnung, meist im Dachbereich bzw. Dachübergang: unter Dachziegeln, hinter Regenrinnen, an Dachtraufen, in der Attika
- eine Jahresbrut mit 1 – 4 Eiern von Anfang Mai bis Mitte Juli, nur bei Nachgelegen bis Ende September
- Brutdauer 18 bis 22 Tage, Nestlingszeit 37 bis 56 Tage, flügge gewordene Jungvögel sind sofort selbstständig
- Wegzug Ende Juli bis August
- Nahrung: Fluginsekten in 0,5 bis 100km Nestentfernung, die Altvögel halten sich vor allem morgens und abends bis Sonnenuntergang in Nestnähe auf

Mehlschwalbe *Delichon urbicum*



Mehlschwalbe *Delichon urbicum*

- im Flug nach hinten gebogene schmale Flügel, leicht gegabelter Schwanz, starker Kontrast zwischen schwarzer Ober- und weißer Unterseite, auf der Oberseite ist der weiße Bürzel vor dem Schwanz auffällig. Gesang unauffällig zwitschernd mit „prrit“-Rufen darin.
- 2.800 Brutpaare in Hamburg
- hauptsächlich Koloniebruten, ausgesprochen standorttreu, Koloniebildung ist erst spät, Mitte/Ende Juni, abgeschlossen
- brütet an Wohnblöcken und Industrieansiedlungen an ausreichend rauen Fassaden mit freiem Anflug in der Nähe von Gewässern bzw. schlammigen Böden, offenen Ufern oder Pfützen (lehmiger Schlamm als Nistmaterial)
- halboffene bis fast geschlossene Nesthöhlen außen an Gebäuden unter Vorsprüngen, Dachtraufen, Hauseingängen, Durchfahrten
- 1 – 2 Jahresbruten mit 2 – 7 Eiern von Ende April bis Mitte September (häufig Zweitbruten!)
- Brutdauer 13 – 16 Tage, Nestlingsdauer 23 – 30 Tage bei schlechter Witterung bis 40 Tage
- Wegzug August bis September, manchmal Oktober
- Nahrung: Fluginsekten. Nahrungsaufnahme tagsüber – stark witterungsabhängig

Haussperling „Spatz“ *Passer domesticus*

- Männchen mit grauem Scheitel und braunem Nacken, Kehllatz schwarz, Bürzel grau. Weibchen und Jungvögel: Oberseite braun gestrichelt, Unterseite einfarbig beige. Gesang: verschiedene Rufe mit typischem „Tschilp“, „Tscherr“ und „Tschetscherret“.
 - in Hamburg noch 16.000 Brutpaare, jedoch in der Tendenz stark zurückgehend. Die Art befindet sich bereits auf der Vorwarnstufe der Roten Liste Hamburger Brutvögel.
 - Kolonie- und Einzelbruten, meist standorttreu, ganzjährig anwesend
 - brütet vor allem in Altbau- Blockrandbebauung und Innenstadt: nur dort, wo Nahrung (Sämereien; Insekten zur Jungenaufzucht) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden ganzjährig verfügbar sind
 - Nester an Gebäuden in Höhlen, Spalten, tiefen Nischen in Dachtraufen, Gebäudeverzierungen, Nistkästen, Nestern anderer Vogelarten, in Fassadenbegrünung, Efeu sowie in Gebäuden (Lagerhallen etc.)
 - 2 – 4 Jahresbruten mit 2 – 7 Eiern Ende März bis Anfang September
 - Brutdauer 11 – 12 Tage, Nestlingsdauer ca. 17 Tage
 - kein Zugvogel, Paarbildung ab Herbst am Nistplatz!
 - Nahrung der Altvögel: Samen, Jungvögel: Insekten in Nestnähe
-



Haussperling „Spatz“
Passer domesticus

Was beeinträchtigt die Arten in ihren Lebensräumen?

Nischen und Öffnungen in Mauerwerk oder Dachstühlen, Zugänge durch Dachpfannen an Dächern und Fassaden werden im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen verschlossen. Sie wurden jedoch vorher als Brut- und Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen genutzt. Die Brutstätten werden in der Regel verschlossen oder zerstört und können bei Verwendung moderner Dämmsysteme nur im Ausnahmefall erhalten bleiben. Die Tiere erleiden dabei Verluste in mehrfacher Hinsicht:

- Ihre aktuellen Niststätten gehen verloren.
- Da sie ortstreu Koloniebrüter sind, geht auch ihr traditioneller Standort auf Dauer verloren.
- Eine Neuansiedlung an einem anderen Ort gelingt nicht schnell und ist mit dem Ausfall von Bruterfolg verbunden, der den lokalen Bestand der Art stark beeinträchtigt.
- Wenn während einer laufenden Brutsaison saniert wird und Nester mit der Brut darin entfernt werden, kommt es zu großen Verlusten für die Population.
- Haussperlinge sind nicht nur von der Vernichtung ihrer Brutstätten betroffen, sondern auch von der Bebauung von Grünbrachen und von allzu „sauberer“ Gartengestaltung. Durch das Pflanzen ortsfremder Zierpflanzen wie Kirschlorbeer etc. statt heimischer Stauden und Gehölze und die Pflege verwilderter Gärten zu Ziergärten finden die Haussperlinge und ihre Jungen nicht mehr ausreichend Nahrung in Form von Gras- und anderen Saaten sowie Blattläusen und Raupen.



Mauersegler

Klimaschutz! – Artenschutz?

Artenschutz und Klimaschutz an Gebäuden sind gemeinsam möglich.

Ersatz verlorener Niststätten

Aus Sicht des Artenschutzes ist dabei Ziel, die Bestände von Gebäudebrütern auch nach der Sanierung zu erhalten. Praktisch muss dabei der Ersatz verlorener Brutstätten im Mittelpunkt stehen.

Um dies komplikationslos und fachgerecht zu gestalten, ist eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen den Sanierungsträgern und der Staatlichen Vogelschutzwarte in der Naturschutzabteilung der BUE (Tel. 040 / 4 28 40 33 79, weitere Kontaktdetails S. 31) entscheidend. So können artenschutzrechtliche Probleme, die im Extremfall bis zum Baustopp führen können, vermieden werden.

ungestörter Bauablauf

Mit dieser Information möchten wir Sie unterstützen, die artenschutzrechtlich notwendige Befreiung zur Beseitigung von Niststätten ohne Schwierigkeiten zu erhalten und sinnvoll Ersatz zu schaffen.

Wir schlagen deshalb ein Verfahren vor, das aus unserer Sicht am sichersten einen ungestörten Bauablauf und die Erhaltung der Gebäudebrüterpopulationen gleichermaßen gewährleistet.

Arterfassung in der vorherigen Brutsaison

Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie als planendes Unternehmen uns bereits mindestens 12 Monate vor Einrüstungsbeginn adressgenau mitteilen, wo Sie Sanierungen planen oder zu diesem Zeitpunkt selbst einen fachlich anerkannten Gutachter mit der Artaufnahme beauftragen. Hohe Kosten entstehen dabei nicht.

Potentialabschätzung vermeiden

Dieser Vorlauf ist notwendig, weil die Daten über die genauen Artvorkommen und Anzahl der Brutstätten auch der Vogelschutzwarte meistens nicht vorliegen – sie können nur während einer der vorhergehenden Brutsaisons erhoben werden. In der übrigen Zeit ist nur eine Potentialabschätzung der hier normalerweise anzutreffenden Arten möglich: nicht immer sind alle sichtbaren Nester auch besetzt – einige Nester sind außerhalb der Brutsaison gar nicht zu erkennen, wie z. B. die der Mauersegler. Ihre Nester befinden sich versteckt in Höhlungen und sie hinterlassen meist wenig Kotspuren – deshalb können sie nur in der kurzen Brutsaison während der morgendlichen und abendlichen Fütterungsflüge erkannt werden. Eine Potentialabschätzung wird immer von einem Fachgutachter auf der Grundlage bereits bekannter Biotopdaten für das betreffende Gebiet vorgenommen und kann deshalb im ungünstigen Fall einen höheren Arten- und Individuenbestand ergeben, als tatsächlich vorhanden ist, was zu erhöhtem Ausgleich führt.

Die Anwesenheits-, Brut- und Erfassungszeiten für die Arten zeigt die Grafik:

		März			April			Mai			Juni			Juli			August			September		
		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Mauersegler	anwesend																					
	Brutzeit																					
	Brutpaarerfassung																					
Mehlschwalbe	anwesend																					
	Brutzeit																					
	Brutpaarerfassung																					
Haussperling	anwesend																					
	Brutzeit																					
	Brutpaarerfassung																					

Mauersegler auf dem Nest



Gelege eines Haussperlings



Sanieren und Arten schützen – so geht es am besten

1. Planung

wann? 1 Jahr/ eine Brutsaison vorher

wer? Hauseigentümer

klären Brüten am Gebäude Vögel? Leben dort Fledermäuse?
Nein – keine weitere Veranlassung nötig, solange sich nichts ändert
Ja – weiter 2.
Unbekannt – weiter 2.

2. Feststellen der Tierbestände

Wann? eine Brutsaison vor Baubeginn

Was? Feststellen von Arten und Anzahl der Brutvögel am Gebäude

Wer? Hauseigentümer beauftragt Gutachter mit nachgewiesener Sachkunde, die Abt. Naturschutz der BUE nennt Ihnen bei Bedarf gern Sachverständige; Honorar je nach Zeitaufwand und Absprache direkt an Gutachter

3. Befreiungsantrag stellen

Wer? Hauseigentümer

Wann? 8 Wochen vor Baubeginn bzw. 8 Wochen vor Beginn der betroffenen Brutsaison; bei Fledermäusen 8 Wochen vor Baubeginn bzw. 8 Wochen vor Beginn einer betroffenen Fortpflanzungssaison (Sommerquartier) oder einer Winterschlafphase (Winterquartier)

Wie? Befreiungsantrag stellen – formlos reicht aus – oder Sie benutzen unser Formular - siehe letzte Seite innen

Inhalte:

- Kurzgutachten Sachverständiger
- Kurzbeschreibung des Sanierungsvorhabens mit Nennung des Einrüstungstermins
- Prüfen: Können alte Niststätten bzw. Fledermausquartiere evtl. erhalten werden?

4. Befreiung wird erteilt

Wer? Vogelschutzwarte bzw. Sachbearbeitung Artenschutz

Inhalt? Nist- und Lebensstätten dürfen unter verpflichtenden **Auflagen** (Nebenbestimmungen) entfernt werden, z. B.:

Auflagen Vögel

- Auflagen zu präventivem Verschließen oder Entfernen von Brutstätten vor der Brutsaison, wenn die Sanierung ausnahmsweise während der Brutsaison beginnen muss
- Auflagen zum Anbringen von temporären Ersatzbrutstätten für eine Brutsaison (nur soweit sinnvoll und nach Absprache), wenn die Sanierung im Frühjahr vor der Brutsaison beginnt
- mit Ihnen vorher abgestimmte bauliche Maßnahmen, die eine Weiternutzung der alten Brutstätten nach der Sanierung ermöglichen, wo dies möglich ist
- konkrete Bestimmungen über einzubauende Ersatzniststätten
- ggf. weitere Empfehlungen für Haussperlinge, um deren Nahrungsquellen sicherzustellen, wie z. B. Fassadenbegrünung oder Gestaltung von Grünflächen

Auflagen Fledermäuse

- Auflagen zu präventivem Verschließen oder Entfernen von Fledermauslebensstätten, bevor die Tiere ihre Quartiere beziehen
- Auflagen zum Anbringen temporärer Ersatzquartiere für eine Fortpflanzungs- bzw. eine Winterschlafsaion (soweit sinnvoll, nach Absprache)
- mit Ihnen vorher abgestimmte bauliche Maßnahmen, die eine Weiternutzung alter Quartiere nach der Sanierung ermöglichen, wo dies umsetzbar ist (z. B. Hangplätze)
 - konkrete Bestimmungen über zu schaffende Ersatzquartiere
 - ggf. weitere Empfehlungen für nachgewiesene Fledermausarten, um deren Nahrungsquellen zu sichern, wie z. B. Fassadenbegrünung und die Gestaltung von Grünflächen

5. Baubeginn

Was? Beginn der Sanierung mit Anbringen der Ersatzbrutstätten bzw.-quartiere/Erhalt der alten Brutstätten bzw. Quartiere. Anschließend Mitteilung über die Anzahl angebrachter Ersatzniststätten bzw. Quartiere an die Vogelschutzwarte / Abt. Naturschutz

6. Kontrollen

Was? Zur naturschutzfachlichen Begleitung und Qualitätssicherung des Projektes führen wir während der darauf folgenden Fortpflanzungsperioden Brutbestandskontrollen durch

Wer? Abteilung Naturschutz

Kompliziert und schwierig 1

Sanierungsvorhaben, die schon vor dem Ende der nächsten Brutsaison beginnen sollen

Zeitraum für Arterfassung verpasst...

Für diese Verfahren kann keine Brutbestandserfassung mehr vor der Erteilung einer Befreiung erfolgen, denn der relevante Erfassungszeitraum ist bereits vorüber. Deshalb muss hier im Einzelfall genau geprüft werden, ob es Hinweise auf das Vorkommen von Gebäudebrütern gibt.

Sollte dies der Fall sein oder sollte sich während des Sanierungsablaufes herausstellen, dass dort Niststätten existieren, sind die Tiere und Gelege der Tiere zu erhalten d. h. die Baustelle wird für die Zeit der Brut stillgelegt, was möglicherweise zu erhöhten Kosten führen kann.

Beratung empfehlenswert!

Es empfiehlt sich auf jeden Fall eine individuelle Beratung durch die Vogelschutzwarte vor der Baustelleneinrichtung, damit die Tötung von Gelegen und Jungtieren vermieden werden kann (und muss).

Anzahl Ersatzmaßnahmen

Bei Verdacht auf Vorhandensein von Mauerseglernestern muss deshalb eine Belegung der Nester präventiv schon vor Beginn der Brutsaison, also bis Ende April in Absprache mit der Vogelschutzwarte durch auf den Einzelfall abgestimmte Maßnahmen verhindert werden. Auch dies erfordert eine artenschutzrechtliche Befreiung, die Sie bei der Vogelschutzwarte beantragen müssen. Die Anzahl der anzubringenden Ersatzlebensstätten muss ohne Kenntnis genauer Brutstättenzahlen dann jedoch abgeschätzt werden. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Anwohner befragen

Noch ein Tipp: Viele Anwohner und Nachbarn wissen in der Regel gut über das Vorhandensein von Gebäudebrütern in ihren Wohnanlagen Bescheid, nutzen Sie also unbedingt deren Beobachtungen.

Im Gegensatz zu Mauerseglern sind Nester von Haussperlingen in der Regel von außen erkennbar, z. B. am Vorhandensein von Kotsprengen vor entsprechenden Öffnungen. Außerdem sind die Tiere ganzjährig vor Ort wahrnehmbar, wenn auch nicht direkt am Nest. Zu beachten ist, dass Haussperlinge bereits im März mit dem Brutgeschäft beginnen.

Niststätten von Mehlschwalben sind ohne Probleme an der Fassade zu erkennen.

Das präventive Verschließen/Entfernen dieser Niststätten ist natürlich auch artenschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Kompliziert und schwierig 2

Sanierungsvorhaben ohne vorherige Erfassung von Gebäudebrütern

Für diese Vorhaben können sich durch die artenschutzrechtliche Bestimmungen für den Bauherren überraschende Komplikationen ergeben. Daher sollte eine Sanierung ohne Berücksichtigung der Belange von Gebäudebrütern nicht erfolgen. Hier ist in jedem Fall immer eine zeit- und damit kostenintensive Einzelfallprüfung durch die Vogelschutzwarte durchzuführen. Sanierungen bleiben betroffenen Mietern, Miteigentümern oder Nachbarn nicht verborgen – sie wissen meistens um das Vorhandensein von Vögeln am Gebäude, es lohnt sich, dort direkt einmal nachzufragen.

Folgende Komplikationen können nach unseren bisherigen Erfahrungen eintreten:

1. **Sanierung mit Beseitigung von Niststätten oder Gelegen ohne Befreiung**
 - führt unweigerlich zur Stilllegung der Arbeiten mit folgender Anzeige.
2. **Befreiung wird erst beantragt, nachdem das Gerüst bereits steht, bzw. bereits beauftragt ist**
 - Das Vorhandensein von Gebäudebrütern ist unbekannt und muss zunächst aufwändig ermittelt werden.
 - Die Anzahl der anzubringenden Ersatzniststätten kann nur geschätzt werden und führt oft zu teureren Ausgleichsverpflichtungen.
 - Werden belegte Nester festgestellt, müssen die Arbeiten ruhen, bis die Brut ausgeflogen ist, Verzögerungen sind die Folge.
 - Befreiungen können nur nach Kapazität in der Vogelschutzwarte erteilt werden. Je mehr Aufwand hierfür im Einzelfall erforderlich ist, desto länger wird für eine Befreiung benötigt.

Stilllegung der Baustelle.
Anzeige.

Verzögerungen

Mauersegler mit Jungen



Ersatzmaßnahmen



Erhalten vor Ersetzen



verschiedene Nisthilfen zum Einbau

Grundsätzlich ist „Erhalten“ immer besser als „Ersetzen“. Es sollte deshalb immer geprüft werden, ob die von den Vögeln genutzten Hohlräume nicht trotz Sanierung erhalten werden und zugänglich bleiben können. In einigen Fällen ist dies möglich und verspricht am meisten Erfolg.

Wenn dies nicht machbar ist, müssen die in der Befreiung genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Einige allgemeine Grundsätze sind dabei zu beachten:

- Ersatzniststätten müssen fachgerecht und den Ansprüchen der Arten entsprechend am Gebäude angebracht werden.
- Sie müssen nach der Sanierung vor Beginn der nächsten Brutsaison den Vögeln wieder zur Verfügung stehen.
- Für Haussperlinge sind ggf. auch die Grünflächen in der Nähe der Niststätten in die Planung mit einzubeziehen.
- Die Ersatzniststätten sollten möglichst am Standort der alten Niststätten angebracht werden.
- Reinigung – ja oder nein? In der Natur werden Brutstätten aufgegeben, wenn Sie verschmutzt oder zu dicht mit Nistmaterial befüllt sind. Die gelegentliche Reinigung der Nisthilfen, z. B. im Zuge sowieso anfallender Ausbesserungs- oder Renovierungsarbeiten in größerer Höhe verlängert deshalb die Nutzungsdauer der installierten Nisthilfen.
- Ersatzniststätten sollten so angebracht werden, dass Konflikte mit den Hausbewohnern vermieden werden (Freilassen der Fassaden über Fenstern und Balkonen).

Die Anbringung der Nisthilfen muss sich nach den spezifischen Ansprüchen der Arten richten.

Mauersegler



Mauerseglernisthilfe mit abnehmbarer Scheibe

- Nistkastenmaße (Innenmaß L x B x H): mindestens 30 cm x 17 cm x 11 cm, Einflugöffnung 6 cm x 3 cm im unteren Drittel auf der Stirnseite oder links / rechts auf der Längsseite des Kastens. Auch ein Anflugloch im vorderen Drittel des Kastens auf der Unterseite ist möglich, z. B. bei Anbringung der Kästen unter der Traufe. Raus Material (sägeraues, unbehandeltes Holz, Holzbeton) verwenden.
- Fertige Mauerseglerkästen können in den richtigen Maßen und Materialien gekauft werden – speziell zum Anbringen an Fassaden, unter Dachtraufen oder als Einbaukästen zum Integrieren in die Fassade, Traufe, Ortgang oder Lüftungsziegel. Auch für den Einbau in Plattenbauten gibt es inzwischen spezielle Kästen. Befestigungsmaterialien, die den Isolationswert der neuen Fassade nicht beeinträchtigen, sind ebenfalls erhältlich. Bei Einbaukästen auf abnehmbare Vorderwand oder Lochrosette achten – Reinigung! Weitere Informationen und Bezugsquellen hierzu erhalten Sie gern über die Vogelschutzwarte.
- Anbringung: 4–16 m über dem Boden mit freiem Anflug (frei von Bäumen, Gebüsch, Gerüsten, Geländern, nicht an Staffelgeschossen), wetterabgewandte Seite (NO bis SO, jedoch nicht in der prallen Mittagssonne) als Kolonie
- günstiger Zeitraum für Sanierungen: September bis April



Mauerseglernisthilfe mit Starensperre



Mauerseglerkolonie



ungünstig: Mauerseglerkästen am Staffelgeschoß- hier fehlt der freie Anflug



Mauerseglernisthilfe einbauen

Mehlschwalben



Mehlschwalbennisthilfen mit Kotbrett



Mehlschwalbennisthilfen auch an der Dachschräge



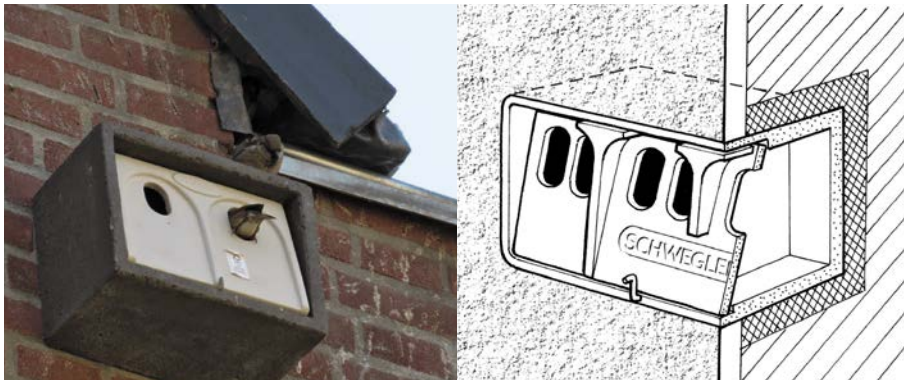
Mehlschwalbennisthilfen mit „Dach“

- Ersatz durch fertige Nistschalen ca. 12 cm x 18 cm (H x B), wenn synthetische Fassadenfarben oder Kunststoffputze mit geringer Saugfähigkeit verwendet werden; die Vögel bauen nur bei günstigen Voraussetzungen (raue, saugfähige Oberfläche der Fassade, unversiegelte, lehmige Erdstellen in der Nähe, bereits einige Nester vorhanden) noch weitere Nester dazu.
- Mehlschwalbennisthilfen können nur außen auf die Fassade bzw. unter Dachtraufen oder sonstigen Dachüberständen, Tordurchfahrten angebracht werden; wegen der möglichen Beschmutzung der Fassade empfiehlt sich immer die Kombination mit einem Kotbrett ca. 40 cm unter dem Nest. Das Kotbrett sollte jährlich gereinigt werden.
- Der Niststandort sollte mindestens 2,5 m über dem Boden liegen – windgeschützt und überdacht (Dachüberstand mindestens 30 cm) – außerdem muss ein freier Anflug gewährleistet sein. Auch Mehlschwalben bevorzugen das Brüten in Kolonien, ohne Mindestabstände zwischen den Niststätten.
- Das Bereitstellen von feuchter Lehmerdemischung in Wannen in der Nähe fördert den Nestbau der Mehlschwalben
- günstiger Zeitraum für Sanierungen: Mitte Oktober bis Ende März



Mehlschwalbennisthilfen zum Unterbau

Haussperlinge



- Ersatz durch Nisthilfen in verschiedenen Ausführungen zum Aufbringen oder Einlassen in die Fassade, zum Einbau in die Wand mit spezieller Isolierung dieser Stelle, als Einzelbrutstätte oder Sperlingskoloniehaus mit drei Bruthöhlen. Die Innenraumgröße in fertigen Kästen beträgt im kleinsten Fall (B x H x T) 10 cm x 16 cm x 15 cm (Sperlingskoloniehaus), im Idealfall sollte sie jedoch 14 cm x 25 cm x 16 cm betragen. Das Einschluflloch hat für Haussperlinge einen Durchmesser von mindestens 3,5 cm.
- Der Niststandort sollte mindestens 2 m über dem Boden liegen, möglichst vor Wind und Wetter geschützt. Da Spatzen gern in Kolonien brüten, erhöhen mehrere Niststätten im Abstand von 0,5 – 5 m voneinander die Besiedlungschancen.
- Weitere wichtige Lebensraumsprüche für Haussperlinge sind:
Vorhandensein von dichten Hecken oder Bäumen im Abstand von maximal 15 m zum Nest – ideal ist eine Fassadenbegrünung mit Efeu oder Ähnlichem,
Vorhandensein eines Staubbadeplatzes in der Nähe, z. B. sandige Wege, Beete oder Plätze,
Vorhandensein von ausreichend Nahrung für Eltern- und Jungtiere, dies wird am besten durch eine bewusste Gartengestaltung mit einheimischen Pflanzen erreicht – ihre Samen und Früchte bieten den Alttieren Nahrung und die auf einheimischen Pflanzen typische Insektenfauna ernährt die Jungen während der Aufzuchtzeit. Weitere Tipps für die Gestaltung von Gartenanlagen für Vögel und andere Artengruppen in der Stadt erhalten Sie z. B. in unserer Broschüre „Grüne Vielfalt im Wohnquartier“, zum Download unter <http://www.hamburg.de/naturschutz/> beim Naturschutzbund Hamburg e.V. und anderen Naturschutzverbänden sowie über die Vogelschutzwarte.
- günstiger Zeitraum für Sanierungen: Ende September bis März



Mauerseglerniststätten in Fassade integriert

Fledermäuse



Mückenfledermaus mit Jungem
Pipistrellus pygmaeus

Fledermäuse sind die artenreichste Säugetiergruppe der Erde. Sie bewohnten schon vor 50 Millionen Jahren Höhlen in Bäumen und Felsen. Ihre Lebensweise hat sich bis heute kaum verändert, wohl aber ihre Wohnräume, die Quartiere genannt werden. Mit dem Auftreten des Menschen auf der Erde, seinen zunehmenden Rodungs- und Siedlungstätigkeiten, nahmen natürliche Wohnstätten der Fledermäuse ständig ab. Man nimmt an, dass es in den letzten 200 Jahren massive Einbrüche des Fledermausbestandes gegeben hat. Erst seit den 50er Jahren kann man dies auch durch Zahlen belegen.

Für diesen Rückgang gibt es verschiedene Gründe:

- Verlust natürlicher Lebensräume durch Intensivierung der modernen Land- und Forstwirtschaft (u. a. Flächenmonotonie),
- Landschaftszersiedelung durch Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.

Nahrungsmangel war und ist die Folge. Die Verschmutzung der Gewässer und die Nahrungsgiftung durch Pestizide verstärkt diesen Mangel. Eine weitere Folge der Landschaftsveränderung ist der Verlust von Quartiermöglichkeiten



Breitflügelfledermaus

in Baumhöhlen.

Fledermäuse folgten dem
Menschen in deren Siedlungen

Immer noch suchen viele Arten am Tag hohle Bäume auf und schlafen im Winter in Höhlen. Als Anpassung an die Landschaftsveränderung folgten sie aber auch dem Menschen aus den Höhlen und besiedelten wie er Gebäude.

Hinsichtlich der zunehmenden Siedlungstätigkeit der Menschen und dem resultierenden Verschwinden der natürlichen Quartiere vieler Fledermausarten war der Schritt zur Nutzung unserer Gebäude entscheidend für ihr Überleben.



Braunes Langohr

Die Fähigkeit Gebäude zu besiedeln war für die Fledermäuse von Vorteil. Sie konnten sich weiter in den klimatisch ungünstigeren, mit wenigen natürlichen Felshöhlen ausgestatteten Norden ausbreiten. Für die Fledermäuse Mittel- und Norddeutschlands sind daher Gebäude mit Quartiermöglichkeiten überlebensnotwendig geworden.

Es verwundert daher auch nicht, dass von den 24 Fledermausarten, die in Deutschland Jungtiere groß ziehen, grundsätzlich alle unsere Gebäude besiedeln können. Einige Arten tun dies regelmäßig, einige sporadisch und einige nur sehr selten. In Hamburg sind aktuell 13 Arten als beheimatet bekannt, von denen etwa die Hälfte regelmäßig an Gebäuden angetroffen wird.

Fledermäuse sind Insektenfresser mit dünnen schwachen Zähnen, sie können also ihre Quartiere nicht selbst erweitern und sind auf vorhandene Hohlräume angewiesen. An der Bausubstanz richten sie keine Schäden an.

Fledermäuse verursachen
keinerlei Schäden an der
Bausubstanz

Insbesondere die Arten, die regelmäßig und sporadisch in und an Gebäuden Quartiere bewohnen, sind bedroht, durch:

- den Abriss von Altbauten,
- die Sanierung von Dachböden, die zudem nach dem Ausbau den Fledermäusen keinerlei Zugang gewähren,
- den Fassadensanierungen mit Verfugungen von Spalten und Ritzen.

Ebenso gefährdend wirken aber auch die unsachgemäße Auswahl von Werkstoffen mit z. T. giftiger Wirkung auf Fledermäuse sowie ein falsch gewählter Zeitpunkt für Sanierungsmaßnahmen, so dass besonders sensible Quartiere gefährdet werden.

Fledermäuse im Jahreszyklus



Braunes Langohr im Winterschlaf

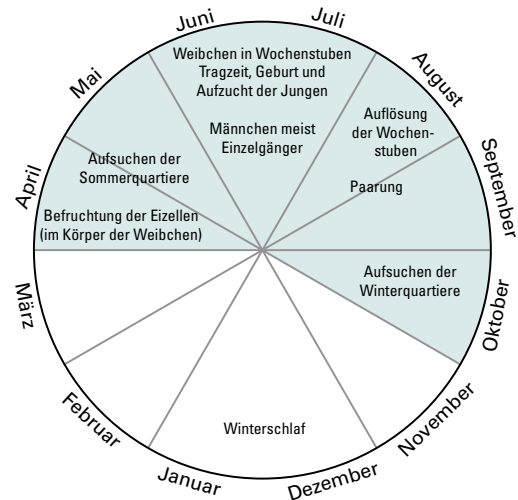
Weibchen finden sich in sogenannten Wochenstuben zusammen

Fledermäuse durchleben im Verlauf eines Jahres, bestimmt durch den Wechsel der Jahreszeiten, einen alljährlich wiederkehrenden Rhythmus. Die kalten, nahrungsarmen Wintermonate überstehen Männchen und Weibchen gemeinsam schlafend in schützenden Winterquartieren.

Im Frühling beginnt die Wanderung zu den Sommerquartieren. Die Fledermäuse suchen zumeist nach Arten getrennt Quartiere auf, in denen sie oft nur wenige Tage oder einige Wochen einzeln oder in kleinen Gruppen ihren Tagesschlaf halten. Von hier fliegen sie nachts zur Nahrungsaufnahme in ihr Jagdrevier.

In den warmen Sommermonaten von Ende Mai bis Anfang August mit ausreichendem Insekten- und somit Nahrungsangebot werden die Jungen groß gezogen. Viele Weibchen einer Art finden sich hierzu in den so genannten Wochenstubenquartieren zusammen. In dieser Zeit leben die Männchen allein oder in kleinen Gruppen abseits der Wochenstuben.

Im Spätsommer von August bis September beginnt die Paarungszeit, in der sich Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren zusammenfinden, um anschließend im Herbst zurück in ihre Winterquartiere zu fliegen. Dort überwintern nicht nur Männchen und Weibchen gemeinsam, sondern auch häufig mehrere Arten.



Über die Beschaffenheit von Fledermausquartieren

Über viele Jahre werden immer wieder dieselben Quartiere aufgesucht.

Grundsätzlich zeigen Fledermäuse eine ausgesprochen traditionelle Quartiernutzung. Weibchenkolonien nutzen über Jahre hinweg immer dieselben Quartiere, um ihre Jungen aufzuziehen. Auch geeignete Winterquartiere bestehen Jahrzehnte. Darüber hinaus erkunden Fledermäuse ihren Lebensraum ausgiebig, um neben den bekannten Quartieren neue Quartiere zu entdecken und beziehen zu können.

Die Qualität der Quartiere wird durch die Raumstruktur, die Beschaffenheit der Einschlupfmöglichkeit, das Mikroklima – Temperatur und Feuchtigkeit – sowie die Anbindung an insektenreiche Jagdhabitats bestimmt.

Die Hangplätze aller Quartiere müssen rau und griffig ausgestattet sein, wie z. B. mit sägerauem Holz, Natursteinen, Hohlblocksteinen, verfugten Ziegeln, Rauputz oder nicht zu glattem Beton. Die verschiedenen Hausfledermausarten hängen entweder frei, z. B. an Balken oder Latten im Dachboden, oder in Gruppen, zu engen Klumpen gedrängt beieinander und besetzen so entsprechende Ecken, Nischen, Winkel Spalten und Hohlräume, die als Versteckmöglichkeiten dienen. Einige Arten benötigen einen freien Einflug in die Unterkunft, während die Spaltenbewohner in ihre engen Quartiere regelrecht hineinkriechen. Das Einschluflloch ist dann von außen meist gar nicht zu erkennen. Fledermäuse können aufgrund ihrer feinen spitzen Insektenfresserzähne keine Schäden an der Bausubstanz verursachen.

Bezüglich Temperatur und Feuchtigkeit unterscheiden sich die Sommer- und Winterquartiere deutlich voneinander:

Winterquartiere dienen dem Überdauern der kalten, nahrungsarmen Jahreszeit vom Spätherbst bis zum zeitigen Frühjahr. Diese Quartiere müssen kühl sein und dürfen nur geringe Temperaturschwankungen aufweisen. Damit die Tiere ihre Körpertemperatur während des Winterschlafs energiesparend absenken können, dürfen aber wenigstens in einigen Quartierteilen 0°C nicht unterschritten werden (je nach Fledermausart 0–9°C). Wichtig ist außerdem eine hohe Luftfeuchtigkeit (bis 100 %) und Zugluftfreiheit, um Austrocknung und Auskühlung zu verhindern.

Geeignete Winterquartiere sind im Bergland Felshöhlen und -spalten und alte Bergwerksstollen; im Tiefland alte Bunker, ehemalige Eiskeller, alte Bier- und Weinkeller, Dachböden und tief gelegene Keller in Wohnhäusern. Auch in den Mauerhohlräumen von Brückenbauwerken wurden schon Massenquartiere von Fledermäusen gefunden.

Einige Arten, wie der Große Abendsegler, können mancherorts auch in geräumigen dickwandigen Baumhöhlen überwintern, wenn sie sich in großen Gruppen (oft hunderte bis tausende Individuen) zusammendrängen.

Sommerquartiere dienen der Jungenaufzucht. Die Weibchen einer Art finden sich zu den Wochenstubenkolonien zusammen, wobei je nach Fledermausart und Qualität des Quartiers 10 bis über 1000 Individuen zusammentreffen können. Die Wochenstubenquartiere im Sommer müssen vor allem trocken, warm und zugluftfrei sein. Die Wärme ist hier notwendig, um ohne viel Energieaufwand die Körpertemperatur konstant hoch zu halten, wodurch das Embryonalwachstum, die Milchproduktion und das Wachstum der zunächst fast nackten Jungtiere begünstigt wird. Je nach den Temperaturverhältnissen rücken die Tiere in ihrem Wochenstubenquartier eng zusammen oder an heißen Tagen wieder auseinander. Häufig wechseln die Fledermauskolonien ihren Hangplatz innerhalb eines Quartiers oder sogar das Quartier selbst, wenn das Mikroklima andernorts günstiger ist.



Fledermausquartier

Winterquartiere müssen gleichmäßig kühl und feucht sein



Fledermausquartier von innen

Sommerquartiere müssen warm und trocken sein

Betroffene Fledermausarten

In Hamburg werden an Gebäuden am häufigsten Quartiere von Breitflügel-fledermäusen und Zwergfledermäusen gefunden. Im Frühjahr und Herbst ist zudem die durch Hamburg ziehende Zweifarbfledermaus nicht selten dort anzutreffen. Mit dem Braunen Langohr ist in der Nähe von Wäldern und Parkanlagen und mit der Teichfledermaus in der Nähe von Fließgewässern zu rechnen. Diese Arten werden nachstehend vorgestellt.

Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*



Breitflügelfledermaus
Eptesicus serotinus

Die Breitflügelfledermaus, eine unserer größten Fledermausarten mit 6-8cm Körperlänge, ist ein typischer Hausbewohner. Ihre Wochenstube beziehen sie häufig im First von Dachstühlen, meist jedoch nicht frei hängend, sondern versteckt im Dachgebälk und in Spalten und Nischen. Auch hinter verschiedenen Hausverkleidungen, in Mauerspalten und hinter Fensterläden sind sie zu finden, seltener in Vogel- oder Fledermauskästen. (Die Einschluflöcher müssen 2 cm groß und etwa eine Hand breit sein.)

Die Kolonien umfassen meist 10 bis 100 Weibchen. Die Wochenstubenkolonie verteilt sich auf wenigstens zwei Quartiere gleichzeitig. Typischerweise wechseln die Breitflügelfledermäuse ihre Quartiere, wahrscheinlich in Abhängigkeit von den Temperaturverhältnissen, manchmal selbst mit den Jungtieren. Für die Breitflügelfledermaus ist der Erhalt des gesamten Komplexes an genutzten Unterschlüpfen entscheidend. Sommer- und Winterquartiere befinden sich häufig an demselben Gebäude.

Zweifarbflledermaus *Vespertilio murinus*



Zweifarbflledermaus
Vespertilio murinus

Die Zweifarbfledermaus ist etwa so groß wie die Breitflügelfledermaus, zieht aber bisher nur im Frühjahr und Herbst durch Hamburg. Auf Grund des Klimawandels wird damit gerechnet, dass sie in naher Zukunft im Sommer in Hamburg bleibt und Sommerquartiere in Spalten in und an Gebäuden, Holzhäusern, hinter Fensterläden und Dachböden beziehen wird. Auch Hausverkleidungen und Unterdächer mit einem Durchschlupf durch die Dachpfannen werden von dieser Art bezogen. Männchen leben im Sommer oft in größeren Kolonien an Gebäudeverkleidungen. Die Zweifarbfledermaus bevorzugt in Großstädten Quartiere an hohen Gebäuden in Fugen oder Spalten. Hochhäuser sind von ihr als Felsen- und Gebirgssersatz gut angenommen. Irrtümliche Einflüge in geöffnete Fenster finden in der Regel an Gebäuden mit einer Höhe ab 6 Stockwerken statt.

Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Eine der kleinsten Europäischen Fledermausarten mit nur 3-5 cm Körperlänge ist die Zwergfledermaus. Als Spaltenbewohner kommt sie hinter Hausverkleidungen, Schiefer, Faserzement, in Mauerhohlräumen und hinter Fensterläden vor. Zwergfledermäuse finden sich in den unterschiedlichsten Gebäudeteilen, auch in Hochhäusern, Plattenbauten und Neubauten. Sie wechselt mehrmals während der Sommermonate ihr Quartier innerhalb eines Jagdreviers. Trotzdem ist sie wie die anderen Fledermausarten quartiertreu und sucht viele aufeinander folgende Jahre die gleichen Quartiere wieder auf.

Auch während der Wintermonate werden Zwergfledermäuse häufig in Mauerpalten oder unverputzten Mauern von Häusern gefunden. Hier können sich sogar tausende Tiere verstecken. Beim Verputzen und Verfugen der Wände beispielsweise historischer Gebäude stellen diese Massenwinterquartiere regelrechte Todesfallen für die Zwergfledermäuse dar. Die Schwesterart der Zwergfledermaus ist die äußerlich kaum zu unterscheidende Mückenfledermaus, die eher am Strandrand in Gebäuden zu erwarten ist.



Zwergfledermaus
Pipistrellus pipistrellus

Braunes Langohr *Plecotus auritus*

Das Braune Langohr hat fast körperlange Ohren und auffallend große Augen. Es besiedelt Dachböden. Firstziegel, Balkenkehlen und Zapfenlöcher sind beliebte Hangplätze. Die Tiere gelangen über offene Durchflüge in das Quartier, ebenso durch Firstendziegel in Nassdächern oder durch Spalten in den Firstziegeln.

Meist ist von den Kolonien nur der Kot und bisweilen auch eine Ansammlung von Falterflügeln auf dem Boden unter ihren Fraßplätzen zu finden. Ihre Jagdhabitats befinden sich direkt am Sommerquartier und sind selten größer als drei Hektar.

Die Tiere überwintern in feucht kühlen Felsenunterschlüpfen, in geeigneten Kellern oder auf Dachböden. Bevorzugt bleiben sie am gleichen Ort, selten weiter als 40 km von ihrem Sommerquartier entfernt.



Braunes Langohr
Plecotus auritus

Teichfledermaus *Myotis dasycneme*

Die Teichfledermaus besiedelt im Sommer gewässerreiche Gebiete. In Hamburg wurden bisher keine Wochenstuben und Winterquartiere nachgewiesen. Ihr Sommerquartier bezieht die Teichfledermaus andernorts gern auf Dachböden und Kirchtürmen. Da diese Art schon seit Jahren auch im Sommer an Elbe und Alster beobachtet wird, ist mit Quartieren an Gebäuden in Gewässernähe zu rechnen.



Teichfledermaus *Myotis dasycneme*

Typische Fledermausquartiere



Spitzgiebelgebäude

Alle Fledermausarten sind sehr heimliche Bewohner unserer Gebäude und werden meistens nur zufällig entdeckt.

Sie nutzen ausschließlich bestehende Hohlräume an Fassaden, Verkleidungen, Drenpel und Dachkanten, aber auch zugängliche Dachböden und Keller. Schäden am Gebäude können durch Fledermäuse nicht entstehen, da sie ein Insektenfressergebiss mit sehr spitzen Zähnen haben. Diese Zähne würden beim Nagen sofort abbrechen.

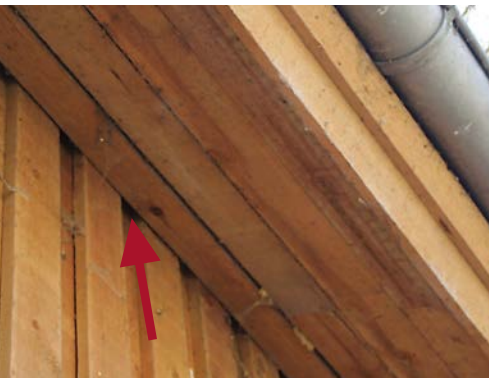
Beispielhaft sind hier einige Gebäudeteile mit Quartiermöglichkeiten vorgestellt. Die Einflugmöglichkeiten sind jeweils mit roten Pfeilen dargestellt:

An Spitzgiebelgebäuden sind für Fledermäuse eine Vielzahl von Möglichkeiten gegeben, Hohlräume an Gebäuden zu erreichen und zu besiedeln.

Diese Einflugmöglichkeiten in Hohlräume bestehen oft bei sanierungsbedürftigen Gebäuden, aber auch bei energetisch günstigen Neubauten. Hier sind die Dehnungsfugen zwischen Mauerwerk und Dachgebälk z. B. für Zwergfledermäuse völlig ausreichend, um in die Hohlräume des Daches zu gelangen und Wochenstuben mit über 100 Tieren zu bilden.

An Dachüberständen (Traufgang) sind gute Quartiermöglichkeiten vorhanden.

Neben den Gebäuden mit Sattel- und Walmdächern werden aber auch Gebäude mit Flachdächern von Fledermäusen besiedelt.



Dachüberstand (Traufgang)



Hinter dieser Schornsteinverkleidung in Hamburg-Schnelsen lebten im Sommer unbemerkt bis zu 300 Zwergfledermäuse. Das Quartier befand sich zwischen den Senkrechtlattungen mit 22mm Stärke, auf die eine Spanplatte

und schließlich die Verkleidung aufgebracht war. Die gesamte Verkleidung wurde im Winter 2015 mit Rücksicht auf die Fledermäuse komplett abgebaut und saniert. Es wurde darauf geachtet, dass das Fledermausquartier nach der Sanierung mit der gleichen Konstruktion und neuen Materialien wieder zur Verfügung steht. Im Sommer 2015 waren wieder 100 Tiere eingezogen, ob die Maßnahme auch langfristig erfolgreich war, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

In ein typisches Flachdach gelangen Fledermäuse meistens in dem sie unter die Dachblende oder in die Belüftungseinheit kriechen.

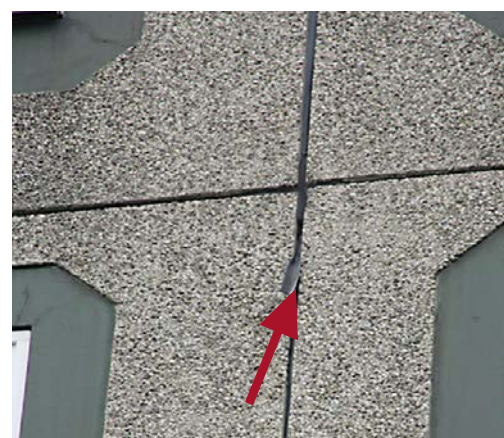
Auch ein Balkon bietet hier zahlreiche Möglichkeiten, Hohlräume des Flachdachs über die Dachblende selbst, aber auch über die Verkleidungen des Balkondaches zu erreichen. Hier haben auch größere Arten, wie die Breitflügelfledermaus, Möglichkeit Wochenstuben zu bilden.



Balkondach

Oft sind bereits defekte Spalten an Plattenbauten ausreichend als Fledermausquartier. Die nachfolgenden Beispiele zeigen, dass sowohl senkrechte, als auch horizontale Plattenspalten von Fledermäusen genutzt werden können. Seltener kommen in diesen Spalten Wochenstuben vor, sehr häufig aber Quartiere von Männchen.

Auch auf den Wanderungen von den Sommer- zu den Winterquartieren werden diese Spalten von Fledermäusen gern aufgesucht. Hier wird besonders deutlich, wie stark eine unbestritten notwendige Sanierung mit dem Schutz streng geschützter Arten kollidieren kann.



defekte Spalte

Dachkante einer Blechhalle

An modernen Glasbauten sind Fledermäuse nur selten beobachtet worden. Industriebauten bieten jedoch gute Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, die dann die gesamten Innenräume nutzen können.

Hier ist die Dachkante einer Blechhalle abgebildet, in der sogar ein Vogelnest erkennbar ist.



Jahreszeitliche Quartiervorlieben der Fledermausarten in Hamburg

Abkürzungen: BH = Baumhöhlenquartier, GQ = Gebäudequartier

• = selten, •• = häufig, ••• = überwiegend

	Winter		Sommer	
Deutscher Name	BH	GQ	BH	GQ
Breitflügelfledermaus		•••		•••
Große Bartfledermaus	••	••	••	••
Teichfledermaus	•	•••	•	•••
Wasserfledermaus	•	•••	•••	•
Kleine Bartfledermaus	•	•••	••	••
Fransenfledermaus	•	•••	•••	•
Kleiner Abendsegler	•	•••	•••	•
Großer Abendsegler	••	••	•••	•
Rauhhaufledermaus	••	••	•••	•
Zwergfledermaus	•	•••	•	•••
Braunes Langohr	•	•••	••	••
Zweifarbfloderm Maus	•	•••	•	•••
Mückenfledermaus	••	••	••	••

Eine Gefährdung von Fledermäusen muss bei allen Arbeiten ausgeschlossen werden

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind alle Fledermausarten streng geschützt. Daher sind nicht nur Baumpfleger, sondern auch Hauseigentümer und Sanierungsbetriebe verpflichtet, bei all ihren Arbeiten eine Gefährdung von Fledermäusen auszuschließen. Dies gilt nicht nur für die Phase der Durchführung, sondern auch für ihre nachhaltige Wirkung.

Leider werden Fledermäuse auf Grund ihrer nächtlichen Lebensweise häufig nur zufällig an Gebäuden oder erst bei laufender Gebäudesanierung entdeckt. In diesem Fall müssen aus artenschutzrechtlichen Gründen die Arbeiten bis zu einer Prüfung über die Gefährdung eingestellt werden. Dies ist für einen Bauträger nicht nur ärgerlich, sondern kann auch zusätzliche Kosten verursachen.

Zur Vermeidung kostspieliger Verzögerungen ist es daher dringend anzuraten, einen Fachspezialisten für Fledermäuse bereits in die Sanierungsplanung mit einzubinden. Das optimale Verfahren ist auf Seite 12/13 genauer dargestellt.

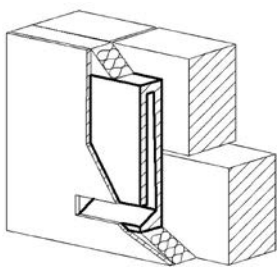
Sinnvolle Hilfsmaßnahmen

Das Quartierangebot an Gebäuden ist für die Arterhaltung von Fledermäusen von besonderer Bedeutung. Daher ist es nicht verwunderlich, dass bestehende Quartiere unter Schutz stehen und erhalten werden müssen. Neue Quartiere zu installieren, fördert zudem die Bestandsentwicklung und wird daher von vielen umweltbewussten Bauträgern angestrebt. Gerade bei den energetischen Fassadensanierungen besteht die Befürchtung, dass die Quartiere unerwünschte Wärmebrücken und Tauwasserprobleme im Wandaufbau verursachen.

Auf dieses Problem hat der Fachhandel in Zusammenarbeit mit Fledermaus-Experten entsprechend reagiert und bietet verschiedene Lösungen an.

Als Quartierangebot oder Quartierersatz können z. B. Flachkästen mit und ohne Einflughilfe auf die Fassaden aufgesetzt werden und beliebig gestrichen werden. Bei entsprechender Anordnung und farbllichem Anstrich sind auch Fassadengestaltungen mit ihnen möglich.

Diese Kästen lassen sich auch leicht in Putzschichten integrieren ohne Wärmebrücken zu verursachen. Sie sind selbstreinigend und daher wartungsfrei.



Speziell für den Einbau in Fassaden sind so genannte Fledermaussteine entwickelt worden. Auch sie sind wartungsfrei und nicht nur in Putzwände sondern auch problemlos in Ziegelwände zu integrieren, ohne in die Isolierungsschicht zu reichen. Damit ist auch hier eine Wärmebrücke ausgeschlossen.

Verschiedene Fledermaussteintypen lassen sich zudem so kombinieren, dass unterschiedliche Quartiergrößen in die Fassaden integriert werden können.



Fledermausziegel

Als Einflugmöglichkeit in die Hohlräume zwischen Dachziegel und Unterspannbahn wurden Fledermausziegel entwickelt.

Sie schaffen, auch nachträglich eingebaut, eine Einschlußmöglichkeit für Fledermäuse, bei gleichzeitig hoher Sicherheit gegen Witterungseinflüsse.

Auch dieser Ziegel wurde in Zusammenarbeit mit Fachgruppen des Fledermausschutzes entwickelt. Er ist in unterschiedlichen Farben und Lasuren erhältlich.



Flachkasten ohne Einflughilfe



Flachkasten mit Einflughilfe



Flachkasten in Hauswand integriert

Beispielhafte Anbieter von Nisthilfen für Gebäudebrüter und bewährter Fledermauskästen und –steine für energetische Gebäudesanierungen

Hasselfeldt Nisthilfen und Artenschutzprodukte e. K.

Inh. Karsten Kock

Dorfstraße 10, 24613 Aukrug

Telefon (04873) 9 01 09 58, Telefax (04873) 2 03 36 98

Mobil 01522/7 58 16 65

Mail info@nistkasten-hasselfeldt.de

www.nistkasten-hasselfeldt.de

Naturschutzbedarf STROBEL

Fachhandel und -beratung Fa. Pröhl

Nitzschkaer Straße 29, 04626 Schmölln OT Kummer

Ansprechpartner: Frau Kathrin Pröhl

Telefon (03 44 91) 8 18 77, Telefax (03 44 91) 5 56 18

E-Mail: info@naturschutzbedarf-strobel.de

www.naturschutzbedarf-strobel.de

SCHWEGLER Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH

Heinkelstrasse 35, 73614 Schorndorf

Telefon (07181) 9 77 45 - 0, Telefax (07181) 9 77 45 - 49

E-Mail info@schwegler-natur.de

www.schwegler-natur.de

Anbieter von Fledermausdachziegeln

MONIER GmbH

Spezielle Fledermaus-Dachsteine

Frankfurter Landstraße 2, 61440 Oberursel

Telefon (06171) 61-014, Telefax (06171) 61-23 00

E-Mail: braas.de@monier.com

www.braas.de

Kontakt

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie (BUE)
Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
Abteilung Naturschutz
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

dort:

Vögel

Staatliche Vogelschutzwarte
Bianca Krebs
Telefon (040) 4 28 40-33 79 Mo – Do
E-Fax (040) 4 27 94 08 38
E-Mail Bianca.Krebs@bue.hamburg.de

Fledermäuse

Heimischer Artenschutz
Dr. Nina Klar / Sven Baumung
Telefon (040) 4 28 40-23 39 / -35 42
E-Mail Nina.Klar@bue.hamburg.de / Svenmarkus.Baumung@bue.hamburg.de

weitere hilfreiche Adressen:

Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. (VNW)

Tangstedter Landstraße 83, 22415 Hamburg
Telefon (040) 5 20 11 - 0
Telefax (040) 5 20 11 - 2 01
E-Mail info@vnw.de
www.vnw.de
(Technische Beratung, Dienstleisteradressen)

Naturschutzbund (NABU) Landesverband Hamburg e.V.

Klaus-Groth-Straße 21, 20535 Hamburg
Telefon (040) 69 70 89 - 0
E-Mail info@NABU-Hamburg.de
Bürozeiten: Mo – Do 8.30 – 17 Uhr, Fr 8.30 – 15.30 Uhr
NABU-Infozentrale: Di – Do 14 – 17 Uhr

Fledermaus-Nottelefon NABU Hamburg: 0700-35 33 37 62

Bitte lange klingeln lassen. (Servicegebühr für Provider: Hauptzeit: 0,12€/Min.,
Nebenzeit: 0,06€/Min.)

NABU Informations- und Servicestelle "Gebäude und andere Bauwerke bewohnende Fledermäuse in Schleswig-Holstein"

Oberbergstrasse 9, 23795 Bad Segeberg

Telefon (04551) 96 39 99

E-Mail: ulrich.lensinger@NABU-SH.de

NOCTALIS – Welt der Fledermäuse

Fledermaus-Zentrum GmbH

Oberbergstraße 27, 23795 Bad Segeberg

Telefon (04551) 80 82 -0, Telefax (04551) 80 82 -55

www.noctalis.de

(Erlebnisausstellung, Informationen für Fachinteressierte, Familien, Schulklassen etc.)

**Bundesnaturschutzgesetz
vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2542**

zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434, Geltung ab 01.03.2010; FNA: 791-9 Naturschutz

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 a-c (Begriffsbestimmungen)

13. besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- (Zugriffsverbote).

§ 45: Ausnahmen; (Auszug)

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 67 Befreiungen

- (2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
Abteilung Naturschutz
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
www.hamburg.de/bue



V.i.S.d.P.: Jan Dube

Redaktion: Bianca Krebs

Gestaltung: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Auflage: 1000, gedruckt auf mindestens 100 % Altpapier
Stand: Hamburg, März 2018

Text: Haiko Petersen, Dr. Nina Klar (Fledermäuse)
Bianca Krebs (Vögel)

Fotos: BUE, Naturschutzamt: S. 4 oben links | S. 6 Mitte | S. 7 unten |
S. 19 unten rechts
Christian Griese: S. 24 links unten
Dietmar Nill: S. 8 oben links | S. 20 oben und Mitte | S.21 oben |
S. 22 oben links | S.24 oben links | S. 26 oben links
Frank Hecker S. 15 unten rechts | S. 16 oben links
Haiko Petersen: S.25 oben rechts und unten rechts | S. 26 Mitte
links und unten links | S. 27 alle
Hasselfeldt Artenschutz: S. 17 unten links | S. 18 unten rechts |
S. 29 alle
Monier: S.30 oben links
NABU Berlin: S. 16 oben rechts
Schwegler: S. 1 | S.11 unten rechts | S. 17 oben rechts und Mit-
te rechts sowie oben links | S. 18 oben links und rechts sowie
unten links | S. 19 oben Mitte | S. 23 oben und unten rechts
Nina Klar: S. 19, S.26 unten links und rechts
Stefan Natterer: S. 5 oben rechts | S. 17 unten rechts | S. 18
Mitte links | S. 19 oben links | S. 22
Sven Baumung: S. 8 Mitte | S. 9 oben rechts | S. 11 unten links |
S. 19 oben rechts

An
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
Abteilung Naturschutz, Referat Artenschutz
Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Oder per E-Mail / Fax

Antrag auf Befreiung von den Verboten des §44 (1) Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Entfernen von Brutstätten von Vogelarten bzw. Fledermausquartieren (auch Winterquartiere) nach §67 (2) Nr.2 und Nr.3 BNatSchG wegen der Sanierung des Gebäudes aus energetischen Gründen

(bitte Adresse des Gebäudes angeben)

Bitte machen Sie hierzu kurz folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung des Sanierungsvorhabens mit Nennung des Einrüstungstermins:
2. Kurzgutachten eines Sachverständigen (Vogel- und/ oder Fledermauskartierung) liegt bei?
3. Können die alten Niststätten bzw. Fledermausquartiere nach der Sanierung weitergenutzt werden?

Rückfragen zum Vorhaben sind möglich bei:

(bitte Gesprächspartner nennen, gern mit Telefonnummer und E-Mail)

(Datum)

(Unterschrift Hauseigentümer)

Ansprechpartner für Ihre Fragen und Adressaten Ihres Antrages:

Vögel

Bianca Krebs,
Telefon (040) 4 28 40 33 79 Mo-Do
E-Mail Bianca.Krebs@bue.hamburg.de
Efax (040) 4 27 94 08 38

Fledermäuse

Dr. Nina Klar
Telefon (040) 4 28 40 23 39
E-Mail Nina.Klar@bue.hamburg.de

